

Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
44025 Dortmund

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70 - Umwelt
Geschäftszeichen: 70.1- HammGas
Auskunft: Herr Dr. Foppe
Raum: Nr. 225a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7100
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-
E-Mail: Dr.Foppe@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum:

Hauptbetriebsplan für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen durch die Bohrung Herbern 58 in das flözführende Karbon der Steinkohlenlagerstätte der Firma HammGas GmbH Co.KG
Ihr Az.: 61.44-2015-233

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dronia,

mit Schreiben vom 29.06.2015 bitten Sie um Stellungnahme zum vorgenannten Hauptbetriebsplan der HammGas GmbH Co-KG (nachfolgend Antragstellerin).

Zu dem vorgelegten Hauptbetriebsplan wird wie folgt Stellung genommen:

1. Regionalplanungsrechtliche Voraussetzung

Die beabsichtigte Bohrung steht nicht im Einklang mit dem Entwurf des Regionalplans –Sachlicher Teilabschnitt Energie (Stand 12.05.2015)

„Eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur, und Landschaft durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen ist auszuschließen. Da bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten Beeinträchtigungen insbesondere des Schutzgutes Wasser zu besorgen sind, ist diese Form der Energiegewinnung ausgeschlossen.“

Als „eine mögliche Methode“ bezeichnet der Entwurf das künstliche Erzeugen von Wegsamkeiten durch hydraulisches Aufbrechen...“ (Rz. 199a). Im Weiteren führt der Entwurf aus, das „erhebliche Umweltrisiken“ bei „jeglicher

Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen, unabhängig von der angewandten Technologie“ bestehen.

Diese Festlegung bedeutet, dass auch andere – hier nicht näher beschriebene Methoden – aus Sicht der Regionalplanung Bedenken begegnen, also alle Arten der Wegsamkeitsbildung, sofern nicht natürlicher Art, regionalplanerisch unterbunden werden sollen.

2. Bauplanungsrecht

Soweit es sich bei dem bergrechtlichen Verfahren um kein Verfahren gem. § 38 BauGB handelt, so dürften einige geplante bauliche Anlagen die öffentlichen Belange des § 35(3) BauGB beeinträchtigen. Insbesondere Gebäudbereiche die auch im Innenbereich errichtet werden können (wie z.B. Sitzungszimmer, etc.) sind nicht im Außenbereich gem. § 35(1) Nr. 4 BauGB privilegiert („gesollt“) und beeinträchtigen die in § 35(3) Satz 1 Nr. 1 und Nr. 7 genannten öffentlichen Belange.

3. Bauordnungsrecht

Für Anlagen, welche dem Bergrecht unterliegen, gelten gem. § 1(2) Nr. 2 BauONRW – mit Ausnahme von Gebäuden - die Vorschriften der Landesbauordnung NRW nicht. Die in der Planung dargestellten Gebäude wären somit gem. 65 (1) Nr.38 BauONRW zwar als Baustelleneinrichtung baugenehmigungsfrei, gleichwohl gelten die Vorschriften der Landesbauordnung NRW vollinhaltlich für diese Gebäude und sind entsprechend zu beachten. Nach den Darstellungen in den Unterlagen wird § 37(1) BauONRW nicht beachtet; da das Büro- und Umkleidegebäude ohne Treppenraum gebaut werden soll. Ob die weiteren Vorgaben der § 29-§ 42 BauONRW beachtet werden, ließ sich den Unterlagen nicht entnehmen.

4. Immissionsschutz

Lärm

Zur Beurteilung der von der beantragten Anlage erzeugten Lärmimmissionen wurde durch die Gesellschaft für Technische Akustik mbH eine lärmtechnische Prognose (Gutachten Nr. A151502 vom 11.03.2015) gefertigt.

Diese Berechnung weist die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen

- IP 1 Gottesort 7 Abstand 305 m
- IP 2 Gottesort 8 Abstand 430 m
- IP 3 Gottesort 9 Abstand 330 m
- IP 4 Schliekstraße 11 Abstand 500 m

nach.

Im Punkt 6 „Zusammenfassung“ sind die Immissionsabstände mit „mindestens 500 m“ angegeben. Das vorliegende Lärmgutachten beinhaltet nicht den rechnerischen Teil, so dass nicht nachvollzogen werden kann, unter Berücksichtigung welchen Abstandes es zu den aufgeführten Beurteilungspegeln kommt.

Die Berechnung berücksichtigt desweiteren nur die durch die beantragte Anlage hervorgerufene Zusatzbelastung, auf eine Ermittlung der Lärmvorbelastung wurde verzichtet.

Licht

Der im Inhaltsverzeichnis aufgeführte Punkt 18.6 „Beleuchtungskonzept und Vermeidung von Lichtimmissionen durch die Bohrbetriebsstelle“ findet sich in den Antragsunterlagen nicht wieder. Es ist somit nicht klar, ob die gemäß Gem. Rd.Erl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ heranzuziehenden Immissionsrichtwerte für die mittlere Beleuchtungsstärke sowie Blendung durch das Vorhaben an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sichergestellt werden.

Erschütterungen

Mit Schreiben vom 27.04.2015 führt die Gesellschaft für Technische Akustik mbH an, dass nach deren Erkenntnissen nicht mit relevanten Erschütterungs- immissionen zu rechnen ist.

Messprotokolle von Erschütterungsmessungen an vergleichbaren Anlagen können als Überschlag dienen, sind allerdings in den Antragsunterlagen nicht angeführt.

Ob durch den Betrieb der Anlage die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 und 3 „Erschütterungen im Bauwesen“ eingehalten werden ist somit unklar.

Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Bereich Lärm, Licht und Erschütterungen sind im vorgelegten Hauptbetriebsplan nicht bzw. in einem nicht prüfbareren Umfang dargestellt worden. Hier wird eine entsprechende Überarbeitung der Unterlagen eingefordert.

5. Lagerung/ Umgang mit wassergef. Stoffen

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist der Bohrbetriebsplatz so anzulegen, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten in den Boden oder in Gewässer gelangen können. Wassergefährdungsklassenbereiche (WGK-Bereiche) sind von den sonstigen Bereichen durch bauliche Maßnahmen, die auch Starkregen-Niederschlagsmengen berücksichtigen, zu trennen.

Wassergefährdungsklassenbereich (WGK-Bereich):

Der WGK-Bereich umfasst die Bereiche, in denen Vorsorge zu treffen ist, dass wassergefährdende Flüssigkeiten (unabhängig von den Wassergefährdungsklassen) nicht in den Bo-

Aus den vorgelegten Unterlagen ist im Detail nicht erkennbar, ob für die Lagerbehälter, Rohrleitungen und Dichtflächen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) erfüllt sind.

Es wird daher empfohlen, durch die Bescheinigung eines Sachverständigen gemäß § 11 VAwS nachzuweisen, dass die Anforderungen des § 3 VAwS erfüllt sind.

Speziell für die Befestigung des „inneren Bohrplatzbereich“ ist die Einhaltung der „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen“ nachzuweisen.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist der Antrag nicht prüffähig, da erhebliche Unterlagen und Angaben - wie dargestellt - fehlen.

6. Sonderbetriebsplan

Sofern eine bergrechtliche Genehmigung für die beantragte Bohrung erteilt wird und seitens der Antragstellerin nach Abschluss der reinen Bohrarbeiten Sonderbetriebspläne für die weitergehenden Untersuchungen eingereicht werden, wird die Einbindung des Kreises Coesfeld in das bergrechtliche Verfahren beantragt.

Aus hiesiger Sicht ist es unverständlich, dass mit der Genehmigung der Bohrung nicht auch die für die Frage der Eignung der Bohrung verbundenen Tests Verfahrensgegenstand sind. Diese in einem nicht öffentlichen Verfahren als Sonderbetriebsplan auszuweisen, ist nicht akzeptabel.

7. Hauptbohrung/ Bohrlochrückbau

Aus den Unterlagen ergeben sich keine Erkenntnisse über den Rückbau der Bohrung bei negativem Ausgang der Tests. Auch hier sind der Hauptbetriebsplan sowie der wasserrechtliche Antrag zur Bohrung um Aussagen zum Rückbau der Bohrung nachzubessern.

8. Regelung der Abwasserbeseitigungspflicht

Nach Mitteilung der Gemeinde Ascheberg liegt dort ein Antrag auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Antragsteller vor. Gemäß dem Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt die Bezirksregierung Arnsberg dem Antrag zu entsprechen und die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf den Antragsteller zu übertragen. Da eine

Beteiligung der Unteren Wasserbehörde als zuständige Bewirtschaftungsbehörde des aufnehmenden Gewässers in diesem Verfahren nicht seitens der BR Arnsberg vorgesehen ist, geht der Kreis Coesfeld davon aus, dass die Bezirksregierung Arnsberg die materiellen Anforderungen aus der Gewässerbewirtschaftung (§ 27 ff WHG) prüft; auf die diesbezüglichen dargestellten Bedenken im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird verwiesen. Die Nichteinbindung der für das Gewässer zuständigen Bewirtschaftungsbehörde ist aus hiesiger Sicht als kontraproduktiv zu bewerten.

9. Straßennutzung

Die Zustimmung nach §25 StrWG NW für die Baumaßnahme an der Kreisstr.5 Abschnitt 4, in Ascheberg-Herbern wird erteilt.

Die Kreuzung der Druckrohrleitung für die Entwässerung unter der Kreisstr. 5 ist im Bohrverfahren mind. 1,0 m unter der Fahrbahnoberkante von einer Fachfirma herzustellen. Die Kopflöcher sind mind. 1,0 m vom Fahrbahnrand anzulegen.

Für die Kreuzung ist ein Nutzungsvertrag mit dem Kreis Coesfeld, Abtl. 66-Straßenbau u. –unterhaltung abzuschließen.

10. Wasserversorgung des Bohrbetriebsplatzes über Brunnen

Der Betrieb der Eigenwasserversorgungsanlage muss dem Gesundheitsamt angezeigt werden, damit diese in hygienischer Sicht überprüft und die Festsetzung des Untersuchungsumfanges und der – häufigkeit aufgrund der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) erfolgen kann.

Aus Sicht des Kreises Coesfeld wird erwartet, dass in den weiteren Verfahren ein Entwicklungsplan beigefügt wird, der die wesentlichen Schritte des Explorationsvorhabens und der Felderschließung methodisch, zeitlich und finanziell beschreibt, um unter dem Blickwinkel einer nachhaltigen Entwicklung das Projekt beurteilen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Püning